

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18

- BAUGEBIET SCHMIEDEREDDER -

DER GEMEINDE KOSEL

WIEDERHOLTER ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)
- HEILUNGSVERFAHREN (§ 214 (4) BauGB)
- WIEDERHOLUNG ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB i.V.m. § 214 BauGB)
- WIEDERHOLUNG SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB i.V.m. § 214 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| TEIL I BEGRÜNDUNG | 1 |
| 1 AUSGANGSSITUATION..... | 1 |
| 1.1 Lage des Plangebietes | 1 |
| 1.2 Bestand | 1 |
| 1.3 Grundlage des Verfahrens..... | 1 |
| 1.4 Rechtliche Bindungen..... | 2 |
| 1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 | 2 |
| 1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III..... | 2 |
| 1.4.3 Flächennutzungsplan | 2 |
| 1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II..... | 3 |
| 1.4.5 Landschaftsplanung | 3 |
| 1.4.6 Schutzverordnungen | 3 |
| 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG | 3 |
| 3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN | 6 |
| 3.1 Art der baulichen Nutzung | 6 |
| 3.2 Maß der baulichen Nutzung..... | 6 |
| 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... | 7 |
| 3.4 Baugestalterische Festsetzungen..... | 7 |
| 3.5 Verkehrliche Erschließung..... | 8 |
| 3.6 Ver- und Entsorgung | 9 |
| 3.7 Immissionsschutz | 10 |
| 3.8 Umweltbericht..... | 10 |
| 3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft | 12 |
| 3.10 Hinweise..... | 14 |
| 3.11 Flächenverteilung | 16 |
| 4 KOSTEN | 16 |
| TEIL II UMWELTBERICHT | 17 |
| 1 Einleitung | 17 |
| 1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches | 17 |
| 1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes | 18 |
| 1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen | 19 |
| 1.3.1 Fachgesetze..... | 19 |
| 1.3.2 Fachplanungen..... | 21 |
| 1.3.3 Schutzverordnungen | 22 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2 | BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 23 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose..... | 23 |
| 2.1.1 | Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit | 24 |
| 2.1.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 25 |
| 2.1.3 | Schutzgut Fläche..... | 32 |
| 2.1.4 | Schutzgut Boden | 33 |
| 2.1.5 | Schutzgut Wasser | 35 |
| 2.1.6 | Schutzgut Klima/ Luft..... | 36 |
| 2.1.7 | Schutzgut Landschaft..... | 37 |
| 2.1.8 | Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter..... | 38 |
| 2.1.9 | Wechselwirkungen | 39 |
| 2.2 | Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | 40 |
| 2.3 | Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie..... | 41 |
| 2.4 | Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen | 41 |
| 2.5 | Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels..... | 41 |
| 2.6 | Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang | 41 |
| 2.7 | Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe | 41 |
| 2.8 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 41 |
| 3 | SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN.. | 42 |
| 3.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 42 |
| 3.2 | Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich..... | 44 |
| 3.3 | Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B) | 45 |
| 3.4 | Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen | 46 |
| 4 | PLANUNGSAalternativen | 47 |
| 4.1 | Standortalternativen | 47 |
| 4.2 | Planungsalternativen | 48 |
| 5 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | 48 |
| 5.1 | Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten | 48 |
| 5.2 | Maßnahmen zur Überwachung | 48 |
| 5.3 | Zusammenfassung | 49 |
| 6 | LITERATUR- UND QUELLENANGABEN | 51 |

Anlagen:

- Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kosel, von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel vom 01.09.2022
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Urban aus Büdelsdorf vom 03.05.2022
- Analyse der Innen- und Siedlungsentwicklungspotentiale in der Gemeinde Kosel, Stand: Mai 2022
- Bestandsplan (M. 1 : 2.000), März 2024
- Arten der LANIS-Datenbank (M. 1 : 5.000), März 2022
- Darstellung der Ausgleichsfläche im Ökokonto (M. 1 : 2.000) der ecodots GmbH, März 2024
- Darstellung des Knickausgleiches im Ökokonto (M. 1 : 2.000) der ecodots GmbH, Mai 2024

TEIL I BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan Nr. 18 "Baugebiet Schmiederedder" der Gemeinde Kosel, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für das Gebiet beidseitig des Schmiederedders und südlich der Alten Landstraße**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 1,96 ha große Planungsgebiet befindet sich überwiegend östlich des Schmiederedders und südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Alten Landstraße. Ein kleiner Teil des Plangebietes erstreckt sich westlich des Schmiederedders bis zum Feuerwehrgerätehaus am Schwansenweg. Es handelt sich um das Flurstück 1/10 sowie um Teilbereiche der Flurstücke 90/68, 89/71 und 1/11 der Flur 3, um Teilflächen der Flurstücke 87/3 und 169/80 der Flur 5 und Teilflächen des Flurstückes 97/5 der Flur 6 in der Gemarkung Kosel.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden v.a. durch die Bebauung an der Alten Landstraße sowie am Schmiederedder,
- im Osten, Süden und Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie,
- im Westen durch die Bebauung am Schmiederedder bzw. das Feuerwehrgerätehaus.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die Flächen des Plangebietes werden überwiegend als Intensivgrünland landwirtschaftlich genutzt. Die Grünlandfläche wird im Osten, Süden und Westen von Knicks begrenzt. Der Schmiederedder weist aktuell eine befestigte Fahrbahnbreite zwischen 3,0 und 3,5 m auf. Die Randstreifen sind überwiegend mit Rasen bewachsen. Der südliche Abschnitt des Schmiederedders ist als Spurbahnweg für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut. Die Flächen westlich des Schmiederedders sind als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung.

Auf der Westseite wird der Schmiederedder im Bereich der angrenzenden Wohngrundstücke von Zufahrten, Hecken, Böschungen und gärtnerisch stark überformten bepflanzten Wällen begleitet. Diese befinden sich überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches und sind nicht als geschützte Biotope zu bewerten.

Das Gelände des Plangebietes östlich des Schmiederedders ist nur leicht bewegt und weist Höhen zwischen ca. 14 m über NHN und ca. 16 m über NHN auf. Westlich des Schmiederedders fällt das Gelände von ca. 17 m über NHN auf ca. 11 m über NHN ab.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel hat am 25.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 sollte

die Aufstellung des Bebauungsplanes nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 24.11.2022; der Bebauungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 11.05.2023 am 12.05.2023 rechtskräftig.

Da der § 13b BauGB aufgrund der aktuellen Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurde, leitet die Gemeinde Kosel mit Beschluss vom 14.03.2024 das Heilungsverfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB ein.

Die Planung wird um eine Umweltprüfung (Umweltbericht) ergänzt und ab dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Der Flächennutzungsplan wird in einem eigenständigen Planverfahren (Parallelverfahren) geändert.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Kosel liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Die Gemeinde Kosel befindet sich im nördlichen Randgebiet des Planungsraumes III, nordwestlich des Mittelzentrums Eckernförde und nördlich der Bundesstraße zwischen Eckernförde und Schleswig. Der Regionalplan trifft für den Geltungsbereich im ländlichen Raum keine weiteren Aussagen. An der östlichen Grenze des Plangebietes schließt sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches sich entlang der Nordseite der Alten Landstraße bis nach Eckernförde ausdehnt.

In der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II (Windenergie an Land) (2020) sind in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) finden sich für den Planbereich zusätzlich die Darstellung als Kernbereich für Erholung.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kosel stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum II (2020) finden sich für das unmittelbare Plangebiet keine Darstellungen. Weiter südlich sind um den Bültsee Darstellungen als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich) vorhanden.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet in einer historischen Kulturlandschaft (Knicklandschaft) sowie am Rande (außerhalb) des Landschaftsschutzgebietes 'Hüttener Vorland'.

In Karte 3 findet sich für die Bereiche südlich und östlich des Plangebietes die Darstellung für das Vorhandensein oberflächennaher Rohstoffe.

1.4.5 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan stellt das Planungsgebiet überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, welche vereinzelt durch Knicks gegliedert oder gerahmt werden. Die Flächen sind teilweise als mögliche Bauflächen gekennzeichnet. Die Ausweisung als Wohnbaugebiet stellt danach teilweise eine Abweichung von den Aussagen des Landschaftsplanes dar. Die Entwicklungsziele der Gemeinde haben sich durch die veränderten Bedürfnisse geändert, so dass die jetzt vorgelegten Planungsabsichten zum Zeitpunkt der Landschaftsplanerstellung noch nicht bekannt waren. Der relativ geringe Umfang der Abweichungen stellt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsplanes für diesen Gemeindeteil jedoch nicht in Frage.

Der Landschaftsplan gibt für den direkten Geltungsbereich darüber hinaus keine bei der Bauleitplanung zu beachtende Hinweise.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet liegt im großflächigen Naturpark Schlei (§ 27 BNatSchG).
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die Knickbestandteile im Plangebiet sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes Natura 2000** ist das Gebiet 1524-391 "Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen" ca. 590 m südlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung und den von dem Baugebiet ausgehenden Wirkfaktoren Versiegelung und Neugestaltung des Landschaftsbildes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes nicht zu erwarten.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 1,96 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Kosel entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Kosel besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln.

Die Gemeinde Kosel hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotentialen auseinandergesetzt. Die Aktualisierung der Untersuchung aus dem Jahr 2020 ergab für die Gemeinde (in den Ortsteilen Kosel, Bohnert, Missunde und Weseby) ein Potential von 35 Wohneinheiten in 20 Potentialflächen. Hierbei entfallen allein 3 Bereiche mit 13 Grundstücken auf landwirtschaftliche Hofstellen, die voraussichtlich in den kommenden Jahren den Betrieb aufgeben werden. Bezüglich der weiteren Details wird auf die Untersuchung im Anhang verwiesen.

Die betrachteten Flächen stehen ausnahmslos in Privatbesitz. Die Gemeinde geht davon aus, dass die meisten Flächen aktuell für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Im Ortsteil Kosel sind 3 der Bereiche des Typs A für eine Bebauung verfügbar oder diese wird gerade vorbereitet; 4 Bereiche des Typs A stehen nicht für eine Bebauung zur Verfügung. In Bohnert steht die eine vorhandene Fläche des Typs A derzeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung. In Missunde wird für eine der beiden Flächen des Typs A die Bebauung vorbereitet; die zweite Fläche steht nicht zur Verfügung. In Weseby steht ebenfalls nur eine der Flächen des Typs A für eine Bebauung zur Verfügung. Zusammengefasst sind in der Gemeinde Kosel von den 13 Bereichen des Typs A aktuell nur 5 Bereiche für eine Bebauung verfügbar.

Die Gemeinde Kosel geht derzeit davon aus, dass sich in den nächsten 14 Jahren ein Neubau von ca. 7 Wohneinheiten in den Innenbereichen der Ortslagen (5 in Kosel, 0 in Bohnert, 1 in Missunde, 1 in Weseby) realisieren lässt. Dies entspricht etwa 44 % der Potenzialflächen der Kategorie A. Hierbei sind die im Bau befindlichen Gebäude im Bereich des B-Planes Nr. 17 in Weseby nicht berücksichtigt. Diese wurden bereits vom wohnbaulichen Entwicklungspotential abgezogen.

Dem gegenüber steht ein verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 von 51 Wohneinheiten. Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen, um den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Hinsichtlich des aktuellen Bedarfes an Baugrundstücken liegen der Gemeinde eine umfangreiche Liste mit konkreten ortansässigen Interessenten vor.

In den Jahren 2016 bis 2020 sind laut amtlicher Statistik in der Gemeinde Kosel 41 Wohneinheiten entstanden. Hierunter fallen allerdings einige Umnutzungen in Bestandsgebäuden und der Neubau von Ferien- bzw. Wochenendhäusern sowie einige Ersatzbauten. Die Gemeinde geht zwar aktuell nicht davon aus, dass sich dieser Trend in den nächsten Jahren ungebremst fortsetzt, aber selbst wenn sich die Bautätigkeit etwa halbieren würde, würden bis zum Jahr 2036 in Kosel ca. 60 Wohneinheiten benötigt, womit das verbleibende landesplanerische Wohnbaukontingent der Gemeinde ausgeschöpft wäre.

Zudem hat die Gemeinde Kosel in den vergangenen Jahren über ihre Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 15 und Nr. 17 vorwiegend Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich verfügbar gemacht und ihren Siedlungsbereich nicht in den Außenbereich hinein ausgedehnt.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Kosel kaum Leerstände zu verzeichnen gewesen. Diese konnten jeweils in kurzer Zeit wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde erwartet derzeit auch keine Veränderung dieses Zustandes.

Das Wohngebiet soll schwerpunktmäßig dem Bau von Einfamilienhäusern (mit max. 1 bis 2 Wohneinheiten) dienen. Andere Bauformen wie z.B. Mehrfamilienhäuser, kleinteiliges oder altengerechtes Wohnen sollen nach Auffassung der Gemeinde eher zentrumsnah, mit besserer Anbindung an den ÖPNV angesiedelt werden.

Da die Flächen im Innenbereich der Gemeinde nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnbaugrundstücken in Kosel zu decken und die Gemeinde auch nur begrenzt Zugriff auf die Flächen hat, wurden auch die möglichen Perspektiven für die weitere Siedlungsentwicklung außerhalb des Innenbereichs betrachtet. Dabei möchte die Gemeinde gezielt den Hauptort Kosel stärken und nur einzelne Potenziale für die übrigen Ortsteile offenhalten, um auch dort in geringem Umfang Nachverdichtung und Entwicklung zu ermöglichen. Dies ist z.B. über den Bebauungsplan Nr. 17 in Weseby erfolgt. In der Analyse wurden daher ausschließlich größere Entwicklungsflächen im Hauptort untersucht. Diese Flächen sollen räumlich an die Ortslage Kosel angrenzen.

In Kosel wurden acht Flächen für eine Siedlungserweiterung untersucht, die in unterschiedlicher Ausprägung für eine Wohnbebauung geeignet sind. Augenscheinlich sind die Flächen E 2 und E 7 aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu empfehlen. Zu diesem Ergebnis führten auch schon die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan, die diese Bereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorsehen.

Daneben sind auch die Flächen E 5 und E 6 gut für eine Siedlungsentwicklung geeignet, wobei aufgrund der feuchten Baugrundverhältnisse im Bereich der Fläche E 6 eine Bebauung dennoch schwer zu realisieren sein wird.

Im Ergebnis hat sich die Gemeinde für einen Teil der Entwicklungsfläche E 2 entschieden, da dieser Bereich nah am Ortszentrum liegt, die verkehrliche Erschließung problemlos hergestellt werden kann, die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, eine Erweiterung nach Osten und Westen möglich ist und die Flächen auch verfügbar sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am Rande der Ortslage von Kosel auszuweisen.

Derzeit sind im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 ca. 20 Grundstücke mit einer Durchschnittsgröße von ca. 760 m² projektiert.

In Anbetracht des begrenzten landesplanerischen Rahmens kommt dem in Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP 2021 festgelegten Grundsatz der Raumordnung, wonach die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen (über den Planungszeitraum 2022 bis 2036) verteilt erfolgen sollen, erhebliche Bedeutung zu. Diesem Umstand wird die Gemeinde als Erschließungsträger u.a. dadurch Rechnung tragen, dass sie die Erschließung und Vermarktung der Grundstücke in eigener Regie durchführen wird. Dabei wird sich die

Vergabe der Grundstücke an dem örtlichen Wohnbaulandbedarf orientieren und zeitlich angemessen verteilen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen angrenzenden Bebauung entlang der Alte Landstraße und des Schmiederredders.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 bzw. 0,30 sowie einem Vollgeschoss orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,25 bzw. 0,30 liegt unterhalb der Orientierungswerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Die Differenzierung der festgesetzten GRZ ergibt sich aufgrund der teilweise nicht unerheblichen Grundstücksanteile, die als private Grünflächen festgesetzt sind und daher bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche nicht berücksichtigt werden. Daher wird für Grundstücke ohne oder geringen Grünflächenanteil eine GRZ von 0,25 und für Grundstücke mit einem größeren Grünflächenanteil eine GRZ von 0,30 festgesetzt.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Vermeidung von optisch zweigeschossig wirkenden Gebäuden wird eine Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut) von 4,50 m festgesetzt. Die

Gemeinde zielt mit diesen Festsetzungen auf eine ortstypische Bebauung ab, wie sie auch in der Umgebung derzeit vorhanden ist. Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf den Grundstücken zu verdeutlichen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 60 cm über der mittleren Höhe des zum Baugrundstück gehörenden Erschließungsstraßenabschnittes, gemessen am zum Grundstück gelegenen äußersten Rand der Fahrbahn, liegen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Wenn die Wohngebäude an einer Grundstücksgrenze aneinandergelagert sind (Doppelhaus), ist je Wohngebäude nur eine Wohnung zulässig. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein.

Zum Schutz der Bepflanzung auf den entwidmeten Knicks ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in den privaten Grünflächen 'Schutzgrün' nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße errichtet werden, um den Straßenraum nicht zusätzlich einzuengen und die Einsicht beim Ein- und Ausparken sicherzustellen. Zusätzlich ist es so Besuchern möglich noch hinter den Fahrzeugen der Anwohner zu parken und so den öffentlichen Straßenverkehrsraum freizuhalten. Durch diese Maßnahmen wird die Verkehrssicherheit der Erschließungsstraße erhöht.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Hauptdächer der Hauptgebäude dürfen mit geneigten Dächern und Dachneigungen zwischen 22° und 48° errichtet werden, so dass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Pultdächer, sind nicht vorgegeben. Für Nebendachflächen sind

weitere Ausnahmen formuliert, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Für Gründächer gelten diese Vorgaben nicht, da die Gemeinde diese besonders fördern möchte.

Die Eindeckung der Hauptdächer soll konventionell in Material und Farbgebung erfolgen, wobei auch umweltfreundliche Solar- bzw. Photovoltaikanlagen zugelassen sind.

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ mit einer Dachbegrünung zu errichten. Mit dieser Festsetzung möchte die Gemeinde die Verdunstungsrate im Wohngebiet erhöhen und einer Verschlechterung der Wasserhaushaltsbilanz entgegenwirken. Zudem soll hiermit die Erhöhung der Artenvielfalt im Wohngebiet unterstützt werden.

Auch für die Gestaltung der Außenwandmaterialien ist ein relativ breites Spektrum gewählt worden, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Schotterrassen, Betongrassteine, Pflaster) zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bauungsstruktur.

Die Satzung enthält mit den örtlichen Bauvorschriften Regelungen gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO) zur Gestaltung baulicher Anlagen. Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschriften des § 84 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 LBO erforderlich. Damit eine wirksame Ahndung von Verstößen möglich ist, wird ein entsprechender Hinweis mit in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße 'Schmiederedder' im Westen des Wohngebietes. Hierzu wird der Schmiederedder verkehrsgerecht ausgebaut. Die befestigte Straßenverkehrsfläche wird von derzeit 3,00 bis 3,50 m auf zukünftig 5,50 m verbreitert. Zudem wird die Einmündung des Schmiederedders in die Alte Landstraße verkehrsgerecht neu hergestellt.

Die neue Erschließungsstraße innerhalb des Wohngebietes wird als Ringstraße ausgebildet. Der Straßenquerschnitt der Erschließungsstraße erhält eine Breite von insgesamt 5,50 m und soll als Mischverkehrsfläche genutzt werden.

An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in den Schmiederedder sowie des Schmiederedders in die Alte Landstraße sind die erforderlichen Sichtdreiecke in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Gehölze und Einfriedungen von mehr als 80 cm Höhe ab Fahrbahnoberkante unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,50 m.

Entlang der Erschließungsstraße sind insgesamt 8 öffentliche Parkplätze vorgesehen, die v.a. dem Besucherverkehr dienen sollen.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung SH (2022) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. zwei

Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes.

Vom Schmiederedder wird ein neuer Fußweg nach Westen bis zum Feuerwehrgerätehaus am Schwansenweg hergestellt und über diesen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Der Fußweg dient der Anbindung des neuen Wohngebietes an das Ortszentrum und soll eine kurze und sichere Wegeverbindung zum kleinen Einkaufsmarkt und Kindergarten gewährleisten.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Eine Versorgung des Baugebietes mit fossilen Energieträgern, insbesondere Erdgas, wird seitens der Gemeinde nicht angestrebt.

Das Plangebiet wird an das bestehende Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen angeschlossen.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Urban aus Büdelsdorf erstellen lassen.

Im B-Plangebiet Nr. 18 wird grundsätzlich versucht, umsichtig und umweltfreundlich mit dem Wasserhaushalt umzugehen und die Wasserhaushaltsbilanz so günstig wie möglich zu gestalten. Zu den hierfür getroffenen Maßnahmen zählen:

- Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nach vorheriger Reinigung vorgesehen.
- Gründächer werden gemäß B-Plan erlaubt. Bei Nebenanlagen mit einem Rauminhalt über 30 m³ sind Gründächer vorgeschrieben.
- Der Versiegelungsgrad innerhalb des B-Planes wird niedrig gehalten (wird deutlich durch die Grundflächenzahlen von 0,25 bzw. 0,30).

Das Baugrundgutachten gibt vor, dass eine Versickerung im gesamten B-Plangebiet möglich ist. Im Bereich der öffentlichen Flächen wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Rigolenfüllkörper innerhalb der Verkehrsflächen versickert. Vor der Einleitung in die Rigolenfüllkörper ist eine entsprechende Reinigungsanlage vorgesehen.

Im Bereich der westlich gelegenen, fußläufigen Verbindung wird aufgrund der wassergebundenen Deckschicht das anfallende Oberflächenwasser größtenteils direkt vor Ort versickern. Am Ende der fußläufigen Verbindung besteht zudem ein natürlicher Tiefpunkt, an dem sich letztendlich das Oberflächenwasser sammelt und versickert.

Die Auswertung der Wasserhaushaltsbilanz zeigt, dass zukünftig im B-Plangebiet gegenüber dem Referenzzustand mehr Wasser der Versickerung zugeführt wird.

Eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist lediglich im nördlichen Bereich des Schmiederredders, wie auch bereits im Bestand, vorgesehen. Aufgrund der Höhenverhältnisse kann keine Anbindung an die geplanten Rigolenfüllkörper erfolgen.

Daher wird das anfallende Oberflächenwasser der Fläche gesammelt und über Rohrleitungen dem bestehenden Regenwasserkanal in der Alten Landstraße zugeführt. Die hydraulische Mehrbelastung ist marginal, da dieser Bereich bereits größtenteils zur Alten Landstraße entwässert.

Der Anschluss des Plangebietes an das Telekommunikationsnetz wird durch den 'Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee' gewährleistet.

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird hingewiesen

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Kosel durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

3.7 Immissionsschutz

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Lärmimmissionen (hier: Schießstand) wurde von der Schallschutz Nord GmbH eine Prognose von Schallimmissionen erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Untersuchungen im Rahmen des Gutachtens ergaben, dass beim Betrieb des Kleinkaliberschießstandes der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tagsüber 55 dB(A) überschritten wird. Die Schallimmissionen der übrigen Betriebe (wie z.B. Feuerwehr, Lebensmittelgeschäft, Kindertagesstätte und Gaststätte) liegen deutlich unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm und haben keinen Einfluss auf die Gesamtsumme aller Schallimmissionen, die auf das geplante Wohngebiet einwirken. Nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen für den Schießstand ist davon auszugehen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm unterschritten wird.

Deshalb sind Schallschutzmaßnahmen am Schießstand erforderlich.

In einer Besprechung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kosel, dem Vorstand des Schützenvereins und einem Schießstandsachverständigen wurde beschlossen, den Schießstand einzuhausen. Die Wände des Schießstandes sollen gemauert werden und das Dach eine Stahlbetonplatte erhalten. Wände und Dach sollten ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens 30 dB(A) erhalten (Flächengewicht mindestens 40 kg/m²). Zu- und Abluftöffnungen des Schießstandes erhalten ein Einfügungsdämm-Maß von 20 dB(A). Nach Durchführung der Arbeiten wird eine ergänzende Schallpegelmessung empfohlen.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kosel wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der

Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Auswirkungen auf den Menschen sind entsprechend eines Schallgutachtens ermittelt worden. Bezüglich des nördlich angrenzenden Schießstandes werden Maßnahmen außerhalb des B-Planes getroffen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Erholungsnutzung ist von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Zuge der Planung sind Eingriffe in das Knicknetz nicht zu vermeiden. Die Knickrodung und -entwidmungen werden entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ innerhalb eines Ökokontos in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ausgeglichen. Die Knickgehölze des zu rodenden Knickabschnittes bieten potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel, weswegen die Gehölzrodungen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen sind, um das Eintreten von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die GRZ wird mit 0,25 bzw. 0,3 festgesetzt, wobei eine Überschreitung um 50 % für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten zulässig ist. Zusätzlich sind Versiegelungen durch Verkehrsflächen (Straßenverkehrsfläche, Pkw-Parkplätze). Entsprechend der Bilanzierung sind für die Neuversiegelungen Ausgleichsflächen von insgesamt 4.127 m² Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto im Gemeindegebiet.

Schutzgut Wasser: Aufgrund der sandigen Böden im Plangebiet wird anfallendes Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken über geeignete Maßnahmen versickert. Im Straßenraum sind Rigolenfüllkörper vorgesehen. Hierdurch werden Auswirkungen auf das Grundwasser gemindert. Der Erhalt der Knicks sowie die Neupflanzung von Bäumen fördert weiterhin die Verdunstungsrate.

Schutzgut Klima/Luft: Aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der stetigen Windbewegungen sind durch die Ausweisung weiterer Bauflächen am südöstlichen Rand der Ortschaft Kosel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zum Teil durch die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Es sind ortstypische eingeschossige Gebäude mit einer Firsthöhe von 8,50 m zulässig. Zur offenen Landschaft hin werden die entwickelten Knicks weiter für eine Einbindung sorgen. Baumpflanzungen im Plangebiet sorgen für eine weitere Durchgrünung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Die entwidmeten Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung, der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Lage der Bauflächen am Rand einer Ortschaft nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche am Rand des baulich genutzten Bereiches und der bisherigen Nutzung ausgleichbar und damit nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden und Eingriffe in das Knicknetz ausgelöst wird.

Innerhalb des Plangebietes werden Versiegelungen durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie durch die Herstellung von Verkehrsflächen und Parkplätzen verursacht. Für das Allgemeine Wohngebiet werden Grundflächenzahlen von 0,25 bzw. 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung um 50 % ist für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten zulässig. Für die Grundstücke ergibt sich damit eine maximale Versiegelung von 37,5% bzw. 45 %. Die neuherzustellenden Verkehrsflächen sowie die Parkplätze werden als vollversiegelte Flächen berücksichtigt. Die überplante Fläche hat aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz, weswegen die Eingriffe durch Bodenversiegelungen entsprechend des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen werden. Insgesamt sind 8.254 m² Neuversiegelung zulässig. Der **Ausgleich von** 8.254 m² x 0,5 = **4.127 m²** erfolgt über ein Ökokonto der ecodots GmbH, welches beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.35-Kosel-11 geführt wird. Das Ökokonto befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Kosel und umfasst das Flurstück 91/3 der Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Kosel.

Die Knicks westlich, südlich und östlich des Grünlandes werden rechtlich entwidmet und als Grünstrukturen ohne Biotopschutz erhalten. Entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ wird hierfür ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig. Insgesamt werden 365 m Knick entwidmet. Die starken Überhälter auf den zu entwidmenden Knicks werden als

zu erhaltend festgesetzt. Entlang der entwidmeten Knicks werden ca. 2,0 m breite private Grünflächen festgesetzt. Die Baugrenze hält insgesamt ca. 4,0 m Abstand zum entwidmeten Knick ein. Für die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes wird ein Durchbruch im Knick westlich des Grünlandes notwendig. Die vorhandene Koppelzufahrt wird im Zuge der Erschließungsarbeiten geschlossen und mit heimischen Gehölzen bepflanzt, um eine künftige Nutzung als alternative Grundstückszufahrt zu unterbinden. Für die neue Zufahrt wird ein Durchbruch von ca. 10 m Breite notwendig. Die Knickrodung wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Überhänger sind von der Knickrodung nicht betroffen. Der Knick nördlich des Ackers wird als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG erhalten. Für die Eingriffe in das Knicknetz werden insgesamt 365 m (Entwidmung) + 20 m (Rodung) = **385 m Knickausgleich** notwendig. Der Knickausgleich erfolgt innerhalb eines Knick-Ökokontos in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück, dass beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.04.091.2018.00 geführt wird.

Von der Knickrodung ist nur ein kurzer Knickabschnitt betroffen, der mit Sträuchern bewachsen ist, die potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel bieten können. Die Rodung des Knickabschnittes ist in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Das neue Wohnbaugebiet wird durch den Erhalt der entwidmeten Knicks eingegrünt und zur offenen Landschaft hin abgegrenzt. Zur weiteren Durchgrünung des Plangebietes ist die Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen entlang der öffentlichen Parkplätze vorgesehen. Die Neupflanzungen werden auch positive Auswirkungen auf die Verdunstungsrate und das Kleinklima haben.

Schottergärten

Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Folgende Hinweise sind hierbei zu beachten:

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schottenflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Versickerung/Verdunstung

Zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz hat die Gemeinde Kosel bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes folgende Maßnahmen ergriffen:

- Festsetzung, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen auf den Baugrundstücken zu versickern ist.
- Festsetzungen zur Pflanzung von Laubbäumen im Bereich der öffentlichen Parkplätze.
- Festsetzung, dass die Stellplätze und Zufahrten nur mit wasserdurchlässigem Aufbau und mit offenen Fugen hergestellt werden dürfen.
- Festsetzung, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ mit einem Gründach versehen werden müssen.
- Festsetzung einer GRZ von 0,30 bzw. 0,25 zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung im Plangebiet.
- Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche von 5,50 m (einschl. der Bordsteine) zur Begrenzung der Versiegelung im öffentlichen Bereich.

Beleuchtung

Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgender Hinweis in den Text (Teil B) der Satzung mit aufgenommen:

Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen und Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen, nach unten abstrahlend auszurichten und bedarfsorientiert einzusetzen.

3.10 Hinweise

Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Bereich eines Objektes der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Diese sind rechtzeitig mit dem Archäologischen Landesamt abzustimmen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich un- mittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Ver- pflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Bodenschutz

Bei allen Einwirkungen auf den Boden ist der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und scho- nenden Umgangs mit Grund und Boden zu beachten, um die natürlichen Bodenfunktionen in ausreichendem Maß zu erhalten.

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 09/2022) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung orga- noleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälli- ger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünf- tigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.

- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Bundeswehr

Der Standortübungsplatz (StOÜbPI) Christianshöhe befindet sich in ca. 1.400 m Entfernung. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden das Emissionen, durch den Übungsbetrieb auf dem StOÜbPI Christianshöhe auf das Plangebiet einwirken können.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Kosel nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.11 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,96 ha mit folgender Unterteilung:

| | |
|------------------------|-------------|
| Allgemeine Wohngebiete | ca. 1,36 ha |
| Straßenverkehrsflächen | ca. 0,32 ha |
| Öffentliche Parkplätze | ca. 0,02 ha |
| Fußwege | ca. 0,06 ha |
| Grünflächen | ca. 0,20 ha |

4 KOSTEN

Die Gemeinde Kosel trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL II UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden diese über die Ziele des Vorhabens informiert. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Planungsgebiet befindet sich überwiegend östlich des Schmiederredders und südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Alten Landstraße. Ein kleiner Teil des Plangebietes erstreckt sich westlich des Schmiederredders bis zum Feuerwehrgerätehaus am Schwansenweg. Es handelt sich um das Flurstück 1/10 sowie um Teilbereiche der Flurstücke 90/68, 89/71 und 1/11 der Flur 3, um Teilflächen der Flurstücke 87/3 und 169/80 der Flur 5 und Teilflächen des Flurstückes 97/5 der Flur 6 in der Gemarkung Kosel.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden v.a. durch die Bebauung an der Alten Landstraße sowie am Schmiederredder,
- im Osten, Süden und Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie,
- im Westen durch die Bebauung am Schmiederredder bzw. das Feuerwehrgerätehaus.



Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,96 ha. Das Gelände ist leicht bewegt und weist Höhen zwischen ca. 14 und 16 m über NHN auf.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Kosel besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand entwickeln.

Die Bauflächen werden entsprechend der zugeordneten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) zwischen 0,25 und 0,30 sowie max. einem Vollgeschoss orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ zwischen 0,25 und 0,30 liegt unterhalb der Richtwerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt im Norden über einen Ausbau des Schmiederedders mit Anbindung an die Alte Landstraße und im Weiteren auf kurzem Weg zur L 253.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken bzw. innerhalb der Straßenkörper zu versickern.

Insgesamt werden im Planbereich folgende Flächen festgesetzt:

| | |
|------------------------|-------------|
| Allgemeine Wohngebiete | ca. 1,36 ha |
| Straßenverkehrsflächen | ca. 0,32 ha |
| Öffentliche Parkplätze | ca. 0,02 ha |
| Fußwege | ca. 0,06 ha |
| Grünflächen | ca. 0,20 ha |

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021)

Die Gemeinde Kosel liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Regionalplan für den Planungsraum III

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Gemeinde Kosel befindet sich im nördlichen Randgebiet des Planungsraumes III, nordwestlich des Mittelzentrums Eckernförde und nördlich der Bundesstraße zwischen Eckernförde und Schleswig. Der Regionalplan trifft für den Geltungsbereich im ländlichen Raum keine weiteren Aussagen. An der östlichen Grenze des Plangebietes schließt sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches sich entlang der Nordseite der Alten Landstraße bis nach Eckernförde ausdehnt.

In der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II (Windenergie an Land) (2020) sind in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) finden sich für den Planbereich zusätzlich die Darstellung als Kernbereich für Erholung.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2000

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum II (2020) finden sich für das unmittelbare Plangebiet keine Darstellungen. Weiter südlich sind um den Bültsee Darstellungen als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich) vorhanden.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet in einer historischen Kulturlandschaft (Knicklandschaft) sowie am Rande (außerhalb) des Landschaftsschutzgebietes 'Hüttener Vorland'.

In Karte 3 findet sich für die Bereiche südlich und östlich des Plangebietes die Darstellung für das Vorhandensein oberflächennaher Rohstoffe.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Kosel

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kosel stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Landschaftsplan der Gemeinde Kosel

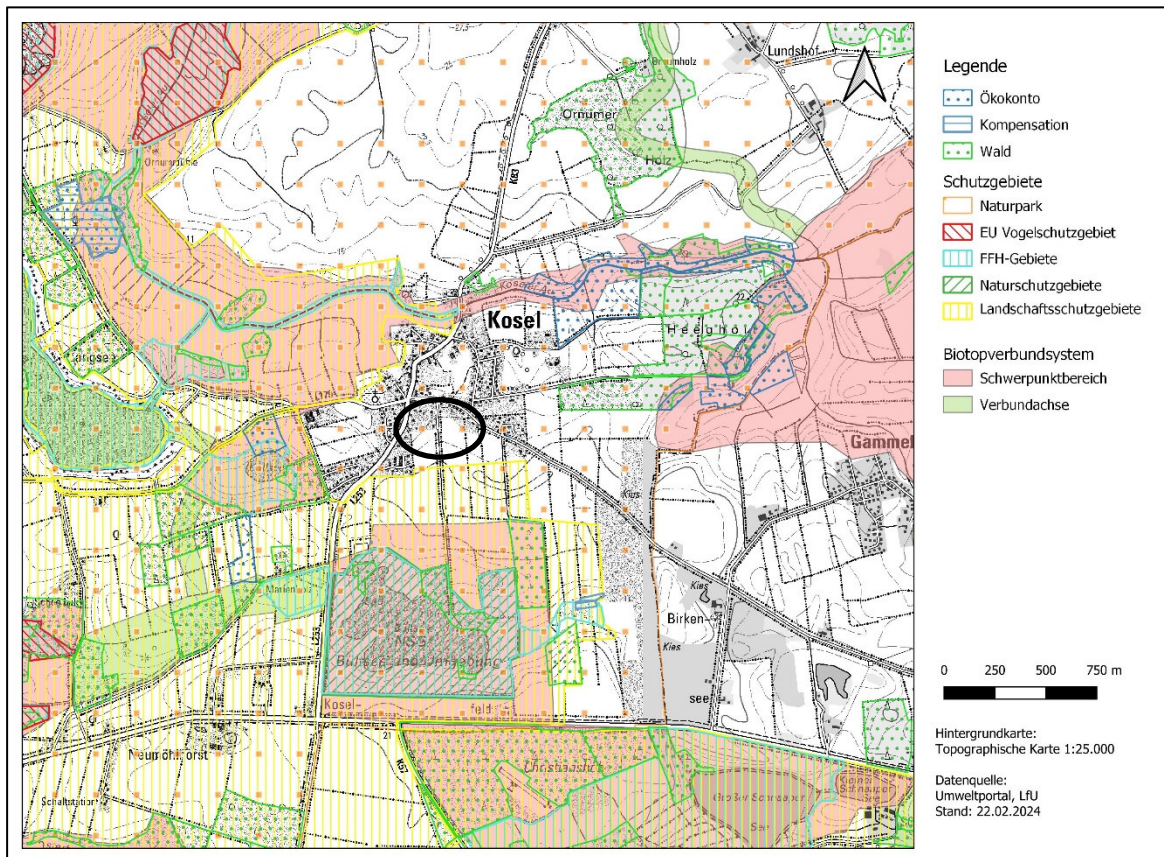
Der Landschaftsplan stellt das Planungsgebiet überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, welche vereinzelt durch Knicks gegliedert oder gerahmt werden. Die Flächen sind teilweise als mögliche Bauflächen gekennzeichnet. Die Ausweisung als Wohnbaugebiet stellt danach teilweise eine Abweichung von den Aussagen des Landschaftsplanes dar. Die Entwicklungsziele der Gemeinde haben sich durch die veränderten Bedürfnisse geändert, so dass die jetzt vorgelegten Planungsabsichten zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung noch nicht bekannt waren. Der relativ geringe Umfang der Abweichungen stellt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsplanes für diesen Gemeindeteil jedoch nicht in Frage.

Der Landschaftsplan gibt für den direkten Geltungsbereich darüber hinaus keine bei der Bauleitplanung zu beachtende Hinweise.

1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächigen **Naturpark Schlei** (§ 27 BNatSchG). Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und unmittelbar angrenzend nicht vorzufinden. Ca. 120 m südlich des geplanten Baugebietes erstreckt sich das **Landschaftsschutzgebiet** „Hüttener Vorland“ (Verordnung vom 08.06.2000). Konkrete Einschränkungen ergeben sich hierdurch für Planung nicht, dennoch ist auf den Schutz des Landschaftsbildes zu achten.

Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein sind ebenso wenig wie Waldflächen betroffen.



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt südlich in einer Entfernung von 590 m (FFH-Gebiet 1524-391 Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen). Das FFH-Gebiet umfasst an dieser Stelle den Bültsee sowie angrenzende Flächen, die sich überwiegend als nährstoffarme und naturnahe Biotope darstellen. Von den Planungen sind im Wesentlichen die Wirkfaktoren Bodenversiegelung, Verschiebungen im Wasserhaushalt sowie geringfügige Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zum Bültsee sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die eine Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zur Folge hätte. Vertiefende Betrachtungen sind an dieser Stelle nicht notwendig.

Die Knicks im Plangebiet sind als **geschützte Biotope** gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu bewerten. Weitere geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG liegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach der Bestandsaufnahme durch den Verfasser im Dezember 2021 in verbal argumentativer Weise.

Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 18 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Das Plangebiet soll künftig als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist der Planbereich überwiegend als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Hierdurch sind über das Jahr verteilt die aus der Landwirtschaft resultierenden Auswirkungen z.B. in Form von Lärmimmissionen (regelmäßige Mahd) auf die Anwohner der angrenzenden Flächen nicht auszuschließen.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Schießstand, von dem Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken können. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Planung eine Prognose von Schallimmissionen durch die Schallschutz Nord GmbH erstellt. Hierbei wurden auch die westlich gelegenen Betriebe (z.B. Feuerwehr, Lebensmittelgeschäft, Kindertagesstätte und Gaststätte) berücksichtigt.

Weitere Immissionsquellen sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Straßen übergeordneter Bedeutung befinden sich in ausreichender Entfernung. Nördlich und nordwestlich grenzen bereits wohnbaulich genutzte Flächen an.

b) Erholung

Das Gebiet hat für die Erholung in der Gemeinde Kosel aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens müsste für die Bereitstellung benötigter Wohnbauflächen eine andere Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden, da die im Innenbereich verfügbaren Baulücken den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nicht decken können. Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Planfläche würde fortgeführt.

Auswirkung der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, muss insbesondere der Wirkfaktor Lärm berücksichtigt werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaftsbild) betrachtet.

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Lärmimmissionen (hier: Schießstand) wurde von der Schallschutz Nord GmbH eine Prognose von Schallimmissionen erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Untersuchungen im Rahmen des Gutachtens ergaben, dass beim Betrieb des Kleinkaliber-Schießstandes der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tagsüber 55 dB(A) überschritten wird. Die Schallimmissionen der übrigen Betriebe (wie z.B. Feuerwehr, Lebensmittelgeschäft, Kindertagesstätte und Gaststätte) liegen deutlich unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm und haben keinen Einfluss auf die Gesamtsumme aller Schallimmissionen, die auf das geplante Wohngebiet einwirken. Nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen für den Schießstand ist davon auszugehen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm unterschritten wird.

Deshalb sind Schallschutzmaßnahmen am Schießstand erforderlich.

In einer Besprechung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kosel, dem Vorstand des Schützenvereins und einem Schießstandsachverständigen wurde beschlossen, den Schießstand einzuhausen. Die Wände des Schießstandes sollen gemauert werden und das Dach eine Stahlbetonplatte erhalten. Wände und Dach sollten ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens 30 dB(A) erhalten (Flächengewicht mindestens 40 kg/m²). Zu- und Abluftöffnungen des Schießstandes erhalten ein Einfügungsdämm-Maß von 20 dB(A). Nach Durchführung der Arbeiten wird eine ergänzende Schallpegelmessung empfohlen.

Die Erholungsnutzung ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme zusätzlicher Wohnraum in verkehrsgünstiger Nähe zu Eckernförde geschaffen wird. Bei Einhaltung vorgeschlagenen Vorkehrungen zum Schallschutz am benachbarten Schießstand werden erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen vermieden.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Dezember 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2023) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet.

Mäßig artenreiches Grünland (GYy)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Grünland mit Rindern beweidet. Der Bewuchs ist mäßig artenreich. Es sind neben Weidel- und Knäuelgras auch Sauer-Ampfer, Schafgarbe, Vogelmiere, Gundermann und Scharfer Hahnenfuß vorzufinden.

Acker (AAy)

Das westliche Plangebiet wird als Acker landwirtschaftlich genutzt und ist daher als stark eingeschränkter Lebensraum zu betrachten.

Knick (HWy, §)

Im Plangebiet verlaufen mehrere Knicks, die als geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG einzuordnen sind. Das überplante Grünland ist nach Osten, Süden und Westen durch landschaftstypische Knicks begrenzt. Ein weiterer Knick begrenzt die Ackerfläche nach Norden. Die Knicks gestalten sich wie folgt:

- | | |
|----------------------|---|
| West. Knick: | Der Knickwall ist mit Hasel, Schlehe und Brombeere bewachsen. Als Überhälter stocken drei starke Stiel-Eichen auf dem Knick. Diese weisen Stammdurchmesser von ca. 50 cm (2x) bzw. ca. 65 cm auf. Im Norden dieses Knicks ist eine Koppelzufahrt vorhanden. |
| Südl. Knick | Auf dem Knick südlich des Grünlandes stocken Hasel, Schlehe, Rotbuche und Brombeere. Im westlichen Abschnitt des Knicks stockt eine Stiel-Eiche mit ca. 50 cm Stammdurchmesser als Überhälter. |
| Östl. Knick | Der Knick ist dicht mit Schlehe, Holunder, Weiß-Dorn, Pfaffenhütchen und Rot-Buche bewachsen. Als Überhälter sind eine Rot-Buche mit ca. 50 cm Stammdurchmesser sowie zwei Stiel-Eichen mit ca. 50 cm bzw. ca. 85 cm Stammdurchmesser vorhanden. |
| Nördl. Knick (Acker) | Der Knick grenzt den westlich des Weges gelegenen Acker zu einem wohnbaulich genutzten Grundstück ab. Als Bewuchs dominiert Hasel auf dem Knick. Überhälter sind nicht vorhanden. |

Gemeindeweg (SVs/SVp)

Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch einen Gemeindeweg gequert. Dieser stellt sich im Bereich der vorhandenen Bebauung als asphaltierte Straße dar. In Richtung Süden geht er in einen Spurplattenweg über. Seitlich des Weges befinden sich grasdominierte Randstreifen.

Außerhalb befinden sich nördlich und nordwestlich des Grünlandes bereits bebaute Wohngrundstücke. Im Osten grenzt eine weitere Grünlandfläche an. Im Süden befindet sich ein Acker. Nördlich des Ackers befindet sich der Schießstand innerhalb einer mit Gehölzen bestandenen Fläche. Südlich erstreckt sich der nicht überplante Teil des Ackers. Im Westen schließt die bebaute Ortschaft Kosel u.a. mit KiTa und Feuerwehr an.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist durch die bisherige, intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker bzw. Grünland (Ausfuhr Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Bodenbruch etc.) geprägt und als Pflanzenstandort stark eingeschränkt. Weniger eingeschränkte Pflanzenstandorte bieten die Knicks am Rand der Nutzflächen.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende intensive landwirtschaftliche Flächennutzung fortgeführt würde. Die Knicks würden entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz gepflegt werden.

Auswirkung der Planung

Durch die Ausweisung der Bauflächen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mit Wohngebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen bebaut. Diese Teilbereiche gehen als Lebensraum für Pflanzen weitgehend verloren. Die Freiflächen werden als Gärten mit Siedlungsgrün entwickelt und können so neue Lebensräume für weit verbreitete Pflanzenarten bieten.

Im Plangebiet befinden sich Knicks, die entsprechend ihrem Status als geschützte Biotop zu berücksichtigen sind. Die Knicks am Rand der neuen Wohngrundstücke werden rechtlich entwidmet, da es in der Vergangenheit häufig zu unzulässigen Eingriffen (Rückschnitte, Bepflanzung) gekommen ist, wenn Knicks als geschützte Biotop entlang von privaten Wohngrundstücken erhalten wurden. Die Knicks werden als einbindende Grünstrukturen ohne Biotopschutz erhalten. Die Baugrenze wird in 4,0 m Entfernung zu den entwidmeten Knicks festgesetzt. Die entwidmeten Knicks sowie ein 2,0 m breiter Streifen entlang der Knicks werden als private Grünflächen festgesetzt. Die starken Überhälter auf den zu entwidmenden Knicks werden als zu erhaltend festgesetzt. Zudem berücksichtigen die Baugrenzen den Kronentraufbereich dieser Bäume, um Beeinträchtigungen durch die hauptbaulichen Anlagen zu vermeiden.

Für die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes wird ein Durchbruch im Knick westlich des Grünlandes notwendig. Eine Nutzung der vorhandenen Koppelzufahrt würde aufgrund der Lage im Nordwesten der Fläche mehr Verkehrsfläche und weniger nutzbare Wohnbaufläche zur Folge haben. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde, die eine sinnvolle Flächennutzung anstrebt. Die vorhandene Koppelzufahrt wird im Zuge der Erschließungsarbeiten geschlossen und mit heimischen Gehölzen bepflanzt, um eine künftige Nutzung als alternative Grundstückszufahrt zu unterbinden. Für die neue Zufahrt wird ein Durchbruch von ca. 10 m Breite notwendig. Die Knickrodung wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Überhälter sind von der Knickrodung nicht betroffen.

Der Knick nördlich der Ackerfläche wird als Biotop gem. § 21 LNatSchG erhalten. Südlich angrenzend an den Knick wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, durch die ein öffentlicher Fußweg verlaufen wird. Der Fußweg hält einen Abstand von mindestens 1,0 m zum Knickfuß ein. Beeinträchtigungen des Knicks sind hierdurch nicht zu erwarten.

Im Zuge der Planung wird die vorhandene Zufahrtsstraße auf ca. 5,50 m verbreitert und ausgebaut werden. Zum entwidmeten Knick östlich der Straße verbleibt ein Abstand von ca. 1,0 m im nördlichen Abschnitt und ca. 1,5 m südlich des Knickdurchbruchs für die neue Erschließungsstraße. Beeinträchtigungen des lückigen Gehölzbewuchses sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der starken Überhälter auf dem Knick werden im Zuge der Bautätigkeiten die gängigen Regelwerke zum Baumschutz (DIN 18920, RAS LP4) berücksichtigt. Zum kurzen Knickabschnitt westlich der Straße verbleibt mit der Straßenverkehrsfläche ein Abstand von ca. 1,0 m. Aufgrund des vorhandenen Strauchbewuchses (vorwiegend Hasel) und der zu erwartenden geringen Verkehrsdichte ist auch bei diesem geringen Abstand nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Knicks zu rechnen.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Geeignete Pflanzenlebensräume gehen vor allem durch die Überplanung des Grünlandes verloren. Die geplanten Eingriffe in das Knicknetz werden außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Dezember 2021 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen vom 07.01.2022.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant.

Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und insbesondere der Knick. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitataignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der heutigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als durchschnittlich für die Landschaft um Kosel bewertet werden. Es ist aufgrund der heutigen Nutzung sowie der angrenzenden Wohngebiete durch menschlichen Einfluss geprägt. Potenzielle Lebensräume sind vor allem mit den Knicks vorhanden.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Die betroffenen Knicks im Plangebiet weisen überwiegend keinen dichten Gehölzbewuchs auf. Das bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein zudem vor allem im Südosten (LLUR 2018). Unter diesen Aspekten werden Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im westlichen Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit durch die Planung nicht betroffen.

Auf den Knicks stocken Stiel-Eichen und Rot-Buchen, die aufgrund ihrer Stärke ein grundsätzliches Potential für Fledermausquartiere bieten. Spechthöhlen oder Astlöcher wurden im unbelaubten Zustand nicht an den Überhängen festgestellt. Im Wesentlichen können an den Bäumen Tagesverstecke oder Wochenstuben erwartet werden.

Die LANIS-Daten des LfU enthalten einen Hinweis auf ein Zwerg- und Mückenfledermausvorkommen in einem nahegelegenen Gebäude nordöstlich des Plangebietes (2013). Die Arten nutzen in erster Linie Gebäude als Wochenstube oder Winterquartier. Da von den Planungen keine bestehenden Gebäude betroffen sind, sind Wochenstuben oder Winterquartiere innerhalb des Plangebietes weitgehend auszuschließen. Die starken Bäume des Plangebietes werden durch die Arten eher untergeordnet als Quartier genutzt. Gegebenenfalls nutzen die Arten das Plangebiet - ebenso wie die umliegenden Freiflächen am Siedlungsrand - als Jagdhabitat. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt jedoch nicht vor.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2016). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben. Das Plangebiet ist im Landwirtschafts- und Umweltatlas nicht als maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Knicks erwarten. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

| Artname (dt.) | Artname (lat.) | Gilde | RL SH 2021 | RL BRD 2021 | Schutzstatus |
|-------------------|--------------------------------|-------|------------|-------------|--------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | G | + | + | b |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | O | + | + | b |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | OG | + | V | b |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | GB | + | + | b |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | G | + | + | b |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | GB | V | + | b |
| Dompfaff (Gimpel) | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | G | + | + | b |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | OG | + | + | b |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | GB | + | + | b |
| Elster | <i>Pica pica</i> | GB | + | + | b |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | O | + | + | b |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | GB | + | V | b |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | G | + | + | b |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | GB | + | + | b |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | G | + | + | b |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | GB | + | + | b |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | G | + | V | b |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | G | + | + | b |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | OG | + | + | b |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | G | + | + | b |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | G | + | + | b |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | GB | + | + | b |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | GB | + | + | b |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | G | + | + | b |
| Mönchgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | G | + | + | b |

| | | | | | |
|-------------|--------------------------------|----|---|---|---|
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | GB | + | + | b |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | GB | + | + | b |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | G | + | + | b |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | G | + | + | b |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | GB | V | 3 | b |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | OG | + | + | b |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | GB | + | + | b |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | G | + | + | b |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | G | + | + | b |

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle, Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling, Baumpieper sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Hänfling und Star ein-gestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt geringer ausfallen, als in der Potentialanalyse darstellt. Die zu erwartenden Arten sind generell störungsunempfindlich und an die Nähe zum Menschen gewöhnt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) bieten die Knicks geeignete Teillebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Offenlandarten (u.a. Fasan, Goldammer und Baumpieper).

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten: Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen, zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet (BfN 2019). Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit und Heldbock sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen, wie sie im Plangebiet nicht vorzufinden sind. Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien (z.B. Kammmolch), Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planbereichs sowie die angrenzende Wohnbebauung. Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs von einer sehr geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der vorhandenen Störungen ist der Planbereich durchschnittlich als Lebensraum für Tiere geeignet. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer ausbleibenden Nutzung des Grünlandes als Wohngebiet würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Lebensräume entstehen hierdurch nicht. Die Knicks blieben in ihrer derzeitigen Form erhalten und würden weiterhin als Biotopverbundstruktur und als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen.

Auswirkungen der Planung

Konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die starken Bäume, die als Überhälter auf den Knicks stocken und gegebenenfalls Quartiere für verschiedene Fledermausarten bieten können, werden im Zuge der Planung erhalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Bereich der Knicks europäische Vogelarten (Brutvögel) nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich aufgrund der Nähe zu den besiedelten Flächen und aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen um Brutvögel, die an die Nähe und Störungen durch den Menschen gewöhnt sind. Im Zuge der Planung wird ein kurzer, mit Sträuchern bewachsener Knickabschnitt gerodet. Die Knickrodung muss daher im Zeitraum vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchgeführt werden, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die übrigen Knicks im Plangebiet werden als Grünstruktur erhalten und zusammen mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün geeignete Lebensräume für heimische Brutvögel der Gehölz- und Gebüschbrüter bieten. Die neu entstehenden Gebäude werden zusätzlich Lebensraumpotential für Gebäudebrüter (z.B. Mehlschwalbe) bieten. Mit einer erheblichen Veränderung des Artengefüges innerhalb des Plangebietes ist nicht zu rechnen.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für die notwendigen Gehölzrodungen tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche ist derzeit überwiegend als Grünland bzw. als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird bei Umsetzung der Planinhalte nicht mehr durchgeführt werden können. Stattdessen wird eine bisher unversiegelte Fläche weitgehend überbaut.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiter als Grünland bzw. Acker landwirtschaftlich genutzt. Für die Schaffung neuer Wohnbauflächen würde an anderer Stelle eine Versiegelung erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (überwiegend als Allgemeines Wohngebiet und Straßenverkehrsfläche) werden Umnutzungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Siedlungsflächen möglich.

| | |
|--|---------------------------|
| Größe des Geltungsbereiches: | ca. 19.580 m ² |
| Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche: | ca. 17.800 m ² |
| Gewinn von Wohnbauflächen: | ca. 13.632 m ² |

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an neuen Wohnflächen begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit).

Das Gebiet der Gemeinde Kosel liegt im östlichen Hügelland im Nahbereich der Ostsee. In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehme über Geschiebemergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe Umweltportal SH).

Das Plangebiet weist als Bodentyp entsprechend der Bodenübersichtskarte (Maßstab 1 : 250.000) eine Braunerde mit Podsol aus weichselzeitlichem Sand auf. Der Bodentyp ist in der Landschaft Schwansen weit verbreitet und nicht als seltener Boden einzuordnen. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden hoch und es ist eine hohe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände ist leicht bewegt und weist Höhen zwischen ca. 14 und 16 m über NHN auf. Im Bereich des Grünlandes fällt das Gelände nach Süden leicht ab. Im Bereich der überplanten Ackerfläche fällt das Gelände in Richtung Westen ab.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiter als Grünland bzw. Acker landwirtschaftlich genutzt. Für ein neues Wohngebiet würde an anderer Stelle eine Versiegelung erfolgen.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelung

Versiegelt werden Flächen auf den Baugrundstücken (durch Gebäude, Straßen, Stellplätze u.ä.) sowie für Nebenanlagen auf den Grundstücken. Der Bebauungsplan sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor. In Klammern sind die möglichen Neuversiegelungsanteile genannt.

| | | |
|---|----------------------|----------|
| Baugrundstücke | 7.371 m ² | (37,5 %) |
| Baugrundstücke | 6.261 m ² | (45 %) |
| Straßen- und Wegefläche neu | 2.673 m ² | (100 %) |
| Straßen Schmiederredder und Alte Landstraße (Bestand) | 1.278 m ² | |
| Grünfläche 'Schutzgrün' | 1.538 m ² | |
| Grünflächen 'Parkanlage' und 'Verkehrsgrün' | 457 m ² | |

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist eine Grundflächenzahl von 0,25 (= 25 %) bzw. bei kleineren Grundstücken von 0,30 (= 30 %) für die Bebauung vorgesehen. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten auf den Grundstücken um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung überschritten werden. Diese maximale Versiegelung von 37,5 % bzw. 45 % wird als Grundlage für die Ermittlung der Flächenversiegelung auf den Baugrundstücken herangezogen. Neue Straßen- und Wegeflächen werden als vollständig versiegelte Flächen in die Bilanzierung aufgenommen. Zudem wird die Verbreiterung des Schmiederredders bei der Bilanzierung berücksichtigt.

| | <u>Gesamtfläche</u> | <u>Versiegelung</u> |
|--|----------------------|----------------------------|
| Baugrundstücke, max. Versiegelung 37,5 % | 7.371 m ² | 2.764 m ² |
| Baugrundstücke, max. Versiegelung 45 % | 6.261 m ² | 2.817 m ² |
| Straßen- und Wegefläche neu 100 % | 2.673 m ² | <u>2.673 m²</u> |
| max. Flächenneuversiegelung | | 8.254 m² |

Die Alte Landstraße im Norden sowie die Straße 'Schmiederredder' sind bereits vorhanden und werden daher in ihren Bestandsflächen nicht in die Neuversiegelung einbezogen. Die abschließende Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit einzustufen. Die überplanten Flächen werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Seltene Bodenarten liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer liegen im Planbereich nicht vor.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der sandigen Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet gemäß den Informationen der Bodenübersichtskarte als hoch einzustufen. Konkrete Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich als Grünland bzw. Acker genutzt. Anfallendes Niederschlagswasser würde auf den sandigen Böden versickern und für eine hohe Grundwasserneubildungsrate sorgen. Voraussichtlich würden Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung verwendet, die die Qualität des Grundwassers beeinflussen.

Auswirkung der Planung

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freifläche kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Fläche versiegelt wird. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Urban aus Büdelsdorf erstellen lassen.

Im B-Plangebiet Nr. 18 wird grundsätzlich versucht, umsichtig und umweltfreundlich mit dem Wasserhaushalt umzugehen und die Wasserhaushaltsbilanz so günstig wie möglich zu gestalten. Zu den hierfür getroffenen Maßnahmen zählen:

- Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nach vorheriger Reinigung vorgesehen.
- Gründächer werden gemäß B-Plan erlaubt. Bei Nebenanlagen mit einem Rauminhalt über 30 m³ sind Gründächer vorgeschrieben.
- Der Versiegelungsgrad innerhalb des B-Planes wird niedrig gehalten (wird deutlich durch die Grundflächenzahlen von 0,25 bzw. 0,30).

Aufgrund der sandigen Böden ist eine Versicherung im gesamten Plangebiet möglich.

Im Bereich der öffentlichen Flächen wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Rigolenfüllkörper innerhalb der Verkehrsflächen versickert. Vor der Einleitung in die Rigolenfüllkörper ist eine entsprechende Reinigungsanlage vorgesehen.

Zur Minderung der Oberflächenversiegelung und des damit verbundenen Oberflächenabflusses sind Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) getroffen.

Die Knicks werden als Grünstrukturen weitestgehend erhalten, sodass ihre Vegetation weiterhin positive Auswirkungen auf die Verdunstungsrate haben wird. Zusätzlich ist zur Durchgrünung und Förderung der Verdunstungsrate die Pflanzung von Straßenbäumen vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der vorgesehenen Versiegelung grundsätzlich mit einer hohen Erheblichkeit eingestuft werden. Eine Minderung erfolgt durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken sowie durch den Erhalt und die Neuanlage von Grünstrukturen.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt in der Region mit ca. 9,1 °C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlages beträgt ca. 830 mm und liegt etwas über dem landesweiten Durchschnitt (Bezugszeitraum 1991-2020; DWD o.J.).

Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung der Planung würde die Fläche weiterhin als Grünland bzw. Acker landwirtschaftlich genutzt werden. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten Flächen. Vor diesem Hintergrund wird der Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Das Grünland entfällt als Vegetationsfläche. Mit dem neu entstehende Siedlungsgrün werden jedoch neue Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes entwickelt, die ebenfalls mit positiven Auswirkungen auf das Kleinklima einhergehen können. Nicht überbaute Grundstücksflächen - mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten - sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung als Grünflächen anzulegen. Sogenannte Schottergärten sind damit nicht zulässig. Dies wirkt sich u.a. auch positiv auf die Luftqualität und das Kleinklima aus.

Die Knicks werden als Grünstrukturen erhalten. Ihr Bewuchs fördert weiterhin die Verdunstungsrate sowie Luftqualität und Kleinklima. Zusätzlich ist die Pflanzung von Straßenbäumen vorgesehen.

Als Beitrag zum Klimaschutz wird für das Plangebiet festgesetzt, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ mit einem Gründach versehen werden müssen. Weiterhin ist die Anbringung von Solar- und Photovoltaikmodulen im gesamten Plangebiet zulässig. Im Hinblick auf die Vermeidung fossiler Energieträger wird von Seiten der Gemeinde auf eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas verzichtet.

Im Zusammenhang mit der neu entstehenden Bebauung werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Größe der Maßnahme jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der angrenzenden Bebauung. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die in Schleswig-Holstein regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch.

Aufgrund der geringen Vorbelastung und der regelmäßigen Windbewegungen im Nahbereich der Ostsee sind die Auswirkungen der Planung mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/Luft zu bewerten. Begrünungsmaßnahmen wirken sich positiv auf Luftqualität und Kleinklima aus. Spezielle Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild südöstlich des Ortsteils Kosel stellt sich außerhalb der baulich genutzten Flächen als bewegtes Gelände dar, in welchem sich landwirtschaftliche Nutzflächen mit naturnahen, oftmals nährstoffarmen Biotopen abwechseln. Weiterhin sind südöstlich von Kosel Abbauf Flächen von Kies und Sand vorhanden. Landschaftstypische Knicks strukturieren die Landschaft und schränken weitreichende Blickbeziehungen ein. Ca. 120 m südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hüttener Vorland“, weswegen der Schutz des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen ist.

Der Planbereich selbst ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, durch die nördlich angrenzende Bebauung und durch die Knicks mit ihren teilweise starken Überhältern geprägt. Das

Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung bislang kaum von öffentlichen Wegen aus einsehbar.

Die Planbereichsfläche hat durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung keine Bewandnis für die Erholungsnutzung. Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung der Planung würden die Plangebietsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks würden erhalten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Landschaftsbild bliebe unverändert.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Baumaßnahme wird eine Veränderung des Landschaftsbildes südöstlich der Ortschaft Kosel verursachen und den Rand des dicht besiedelten Ortsteils weiter in die offene Landschaft verschieben. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden innerhalb des Plangebietes nur eingeschossige Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m zugelassen. Damit zielt die Gemeinde auf eine Bauweise ab, wie sie auch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden ist. Zudem wird durch die Höhenbeschränkung die Fernwirkung der neuen Wohngebäude gemindert.

Die vorhandenen Knicks werden entwidmet aber als einbindende Grünstruktur erhalten. Durch ihren Bewuchs wird die Einsehbarkeit des Plangebietes reduziert. Zudem begrenzen sie das neue Wohngebiet in Richtung der freien Landschaft. Zur weiteren Durchgrünung werden kleinkronige Laubbäume als Straßenbäume im Bereich der neu entstehenden öffentlichen Parkplätze gepflanzt und erhalten.

Im westlichen Plangebiet wird ein neuer Fußweg entstehen, der eine fußläufige Anbindung des neuen Wohngebietes zum Ortskern (u.a. Lebensmittelladen, KiTa) schaffen soll.

Durch die geplante Wohnbebauung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Diese werden durch die Höhenbegrenzungen, die grünordnerischen Festsetzungen sowie den Erhalt der vorhandenen Knicks gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, weswegen das Vorkommen von archäologischen Denkmälern nicht endgültig ausgeschlossen werden kann.

Die vorhandenen Knicks am Rand des Grünlandes sind Bestandteil der historischen Kulturlandschaft und als Biotop durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Aufgrund der Lage in einem archäologischen Interessensgebiet sind im Vorwege der Planung archäologische Untersuchungen im Plangebiet durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird weiterhin der § 15 DSchG (Mitteilungspflicht bei Funden) berücksichtigt.

Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft weitestgehend erhalten.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung einer archäologischen Voruntersuchung mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

| A | B | Umweltbelange | | | | | | Mensch | |
|------------------|---|---------------|--------|-------|------------------|------------|-------------|--------|----------|
| | | Boden | Wasser | Klima | Tiere + Pflanzen | Landschaft | Kulturgüter | Wohnen | Erholung |
| Boden | | ● | • | ● | • | ● | • | - | • |
| Wasser | ● | | • | • | • | • | • | • | • |
| Klima | • | • | | • | - | • | ● | • | ● |
| Tiere + Pflanzen | • | • | • | | ● | • | • | • | • |
| Landschaft | - | - | - | • | | ● | • | ● | • |
| Kulturgüter | - | - | - | • | ● | | • | • | - |
| Wohnen | • | • | ● | • | ● | • | | ● | - |
| Erholung | - | • | - | ● | • | • | • | | - |
| Fläche | • | • | ● | • | • | - | - | - | |

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Die Entsorgung von Abwässern erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation. Die Müllentsorgung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird hingewiesen.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen).

Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am Rande der Ortslage Kosel versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Hochwasserrisikogebiete.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Erhaltung bzw. Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Falle würden die Planflächen weiterhin als Grünland bzw. Acker landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks am Rand des Grünlandes blieben in ihrer jetzigen Form erhalten und würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Eine weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Kosel müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu Bodenversiegelungen und zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes auslösen. Eingriffe in das Knicknetz sind nicht zu vermeiden. Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Entsprechend den Ergebnissen der Prognose von Schallimmissionen durch die Schallschutz Nord GmbH werden Maßnahmen zur Emissionsvermeidung am angrenzenden Schießstand durchgeführt. Innerhalb des Plangebietes sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist die notwendige Knickrodung zwischen dem *01. Oktober und Ende Februar* durchzuführen, da potenziell Lebensräume heimischer Brutvögel zu erwarten sind. Hierdurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Die Knicks entlang der zukünftigen Wohnbauflächen werden rechtlich entwidmet und als Grünstruktur ohne Biotopschutz erhalten. Entlang der entwidmeten Knicks wird ein 2,0 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Die Baugrenze wird 4,0 m entfernt vom Knickfuß festgesetzt.

Der Knick nördlich der Ackerfläche wird als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG erhalten. Der öffentliche Fußweg, der in wassergebundener Bauweise anzulegen ist, hält einen Abstand von 1,0 m zum Knickfuß ein.

Zum Schutz der Gehölzstrukturen (insbesondere der Überhälter auf dem Knick westlich des Grünlandes) sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzusehen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Verkehrs- und Außenbeleuchtungen zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht, nach unten abstrahlend ausgerichtet und bedarfsorientiert eingesetzt werden. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte.

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Die vorgesehenen Bauflächen sind derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
- Begrenzung der GRZ auf 0,25 bzw. 0,3.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelung werden im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

Schutzgut Wasser

- Vergleichsweise geringer Versiegelungsgrad (GRZ von 0,25 bzw. 0,3).
- Auf den Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser wird auf dem jeweiligen Grundstück versickert.
- Auf der Erschließungsstraße anfallendes Niederschlagswasser wird über Rigolenfüllkörper versickert.
- Stellplätze, Zufahrten und öffentliche Parkplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Pflanzung von Straßenbäumen zur Förderung der Verdunstungsrate.
- Erhalt der entwidmeten Knicks als Grünstruktur.
- Nebenanlagen mit einem Rauminhalt über 30 m³ sind mit Gründächern zu versehen.

Schutzgut Klima/Luft

- Pflanzung von Straßenbäumen.
- Erhalt der entwidmeten Knicks als Grünstruktur.
- Verzicht auf eine Versorgung des Plangebietes mit fossilen Energieträgern.

Schutzgut Landschaft

- Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise.
- Beschränkung der Firsthöhen auf 8,50 m.
- Erhaltung der Knicks am Rand der Wohnbauflächen.
- Pflanzung von Straßenbäumen.
- Herstellung eines Fußweges zur Anbindung an den Ortskern.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Knicks am Rand der neuen Wohngrundstücke werden rechtlich entwidmet und als einbindende Grünstruktur erhalten. Die Knickentwidmung wird entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Insgesamt werden 365 m Knick entwidmet. Die starken Überhälter auf den zu entwidmenden Knicks werden als zu erhaltend festgesetzt.

Für die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes wird ein Durchbruch im Knick westlich des Grünlandes notwendig. Eine Nutzung der vorhandenen Koppelzufahrt würde aufgrund der Lage im Nordwesten der Fläche mehr Verkehrsfläche und weniger nutzbare Wohnbaufläche zur Folge haben. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde, die eine sinnvolle Flächennutzung anstrebt. Die vorhandene Koppelzufahrt wird im Zuge der Erschließungsarbeiten geschlossen und mit heimischen Gehölzen bepflanzt, um eine künftige Nutzung als alternative Grundstückszufahrt zu unterbinden. Für die neue Zufahrt wird ein Durchbruch von ca. 10 m Breite notwendig. Die Knickrodung wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Überhälter sind von der Knickrodung nicht betroffen.

Für die Eingriffe in das Knicknetz werden insgesamt 365 m (Entwidmung) + 20 m (Rodung) = **385 m Knickausgleich** notwendig.

Der Knickausgleich wird im Rahmen eines Ökokontos zur Verfügung gestellt, welches in Kapitel 3.4 näher beschrieben wird.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung und bei Berücksichtigung der Umlegung der Ausgleichsfläche um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist eine Grundflächenzahl von 0,25 (= 25 %) bzw. bei kleineren Grundstücken von 0,30 (= 30 %) für die Bebauung vorgesehen. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten auf den Grundstücken um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung überschritten werden. Diese maximale

Versiegelung von 37,5 % bzw. 45 % wird als Grundlage für die Ermittlung der Flächenversiegelung auf den Baugrundstücken herangezogen. Neue Straßen- und Wegeflächen werden als vollständig versiegelte Flächen in die Bilanzierung aufgenommen. Zudem wird die Verbreiterung des Schmiederredders bei der Bilanzierung berücksichtigt.

| | <u>Gesamtfläche</u> | <u>Versiegelung</u> |
|--|----------------------|----------------------------|
| Baugrundstücke, max. Versiegelung 37,5 % | 7.371 m ² | 2.764 m ² |
| Baugrundstücke, max. Versiegelung 45 % | 6.261 m ² | 2.817 m ² |
| Straßen- und Wegefläche neu 100 % | 2.673 m ² | <u>2.673 m²</u> |
| max. Flächenneuversiegelung | | 8.254 m² |

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von 8.254 m² x 0,5 = 4.127 m²**.

Der Ausgleich wird im Rahmen eines Ökokontos zur Verfügung gestellt, welches in Kapitel 3.4 näher beschrieben wird.

Schutzgut Landschaft

Zur Durchgrünung des Baugebietes werden an den neu entstehenden öffentlichen Parkplätzen Einzelbäume als Straßenbäume gepflanzt. Gepflanzt werden kleinkronige Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 cm. Als Arten kommen beispielsweise Mehlbeere, Feld-Ahorn oder Kugel-Ahorn in Frage.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens 8,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenhöhe betragen.
- 5.1 Der in der Planzeichnung gekennzeichnete und als ‚zu erhaltend‘ festgesetzte Knick ist dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung sind zu unterlassen.
- 5.2 Die festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume in den Straßenverkehrsflächen sind mit kleinkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mind. 16 cm zu bepflanzen.
- 5.3 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in den privaten Grünflächen ‚Knickschutzstreifen‘ nicht zulässig.
- 5.4 Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material herzustellen (z.B. Schotterassen, Betongrassteine, Pflaster).
- 5.5 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern.

5.6 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 18 folgende Flächen zugeordnet:

- Abbuchung von 4.127 Ökopunkten (entsprechend 3.302 m²) aus dem Ökokonto ‚Kosel 11‘ (Az. 67.20.35-Kosel-11), Flurstück 91/3, Flur 5, Gemarkung Kosel, Gemeinde Kosel
- Abbuchung von 385 m Knick aus dem Ökokonto (Az.: 661.4.04.091.2018.00) in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (Kreis Schleswig-Flensburg)

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung eines vorhandenen, zu erhaltenden Knicks
- Darstellung der entwidmeten Knicks (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)
- Darstellung privater Grünflächen ‚Knickschutzstreifen‘
- Darstellung öffentlicher Grünflächen ‚Parkanlage‘ und ‚Verkehrsgrün‘
- Pflanzgebot für Einzelbäume
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (bepflanzter Wall)

3.4 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Flächenausgleich

Die Ausgleichsfläche für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 wird über ein Ökokonto der ecodots GmbH zur Verfügung gestellt. Das Ökokonto wird beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.35-Kosel-11 geführt. Das Ökokonto befindet sich ebenfalls in der Gemeinde und umfasst das Flurstück 91/3 der Flur 5, Gemarkung Kosel. Es befindet sich südwestlich der Ortslage Kosel.

Die Gemeinde Kosel hat über einen Vertrag die notwendigen 4.127 Ökopunkte erworben. Das entspricht einer Fläche von 3.302 m² im Ökokonto. Die vertragliche Regelung wird dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Auf der zuvor als Acker genutzten Fläche wurde Regiosaat ausgebracht, um ein artenreiches, extensiv gepflegtes Grünland als geschütztes Biotop und als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für verschiedene Tierarten (z.B. Amphibien, heimische Brutvögel) zu entwickeln. Darüber hinaus wurde auf der Fläche ein Stillgewässer angelegt, welches weitere Habitate für Amphibien bietet.

Aus dem Ökokonto wird eine tatsächliche Fläche von 3.302 m² als Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Kosel beansprucht. Dieser reduzierte Flächenausgleich ergibt sich aus dem Ausgangszustand des Ökokontos mit besonders hohem ökologischen Aufwertungspotenzial, durch die durchgeführten Maßnahmen zur Biotop- und Lebensraumentwicklung und durch die Verbesserung der Lebensraumqualität für heimische Tierarten wie z.B. Amphibien und heimische Brutvögel.

Vor diesem Hintergrund der erhöhten naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ökokontofläche wird der flächenmäßig notwendige Ausgleich von 4.127 m² auf eine tatsächliche Ausgleichsfläche von 3.302 m² reduziert. Die flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsfläche (hier: Flurstück 91/3, Flur 5) im Ökokonto ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Knickausgleich

Die Ausgleichsknicks für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 werden über ein Ökokonto der ecodots GmbH zur Verfügung gestellt. Das Ökokonto wird beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.04.091.2018.00 geführt. Das Ökokonto befindet sich in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück. Eine Karte mit der konkreten Lage der Ausgleichsknicks ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Die Gemeinde Kosel hat sich intensiv mit den Möglichkeiten der weiteren wohnbaulichen Entwicklung auseinandergesetzt. Hierzu wurden zunächst alle Möglichkeiten einer Bebauung im Innenbereich erfasst und bewertet. Damit folgt die Gemeinde dem Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung', der sowohl im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein als auch im Baugesetzbuch verankert ist. Die Innenentwicklungspotentialflächen befinden sich ausnahmslos in Privatbesitz und stehen aktuell überwiegend nicht für eine Bebauung zu Verfügung. Zudem reichen die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht aus, um den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Da die Flächen im Innenbereich der Gemeinde nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnbaugrundstücken in Kosel zu decken und die Gemeinde auch nur begrenzt Zugriff auf die Flächen hat, wurden auch die möglichen Perspektiven für die weitere Siedlungsentwicklung außerhalb des Innenbereichs betrachtet. Dabei möchte die Gemeinde gezielt den Hauptort Kosel stärken und nur einzelne Potenziale für die übrigen Ortsteile offenhalten, um auch dort in geringem Umfang Nachverdichtung und Entwicklung zu ermöglichen. Dies ist z.B. über den Bebauungsplan Nr. 17 in Weseby erfolgt. In der Analyse wurden daher ausschließlich größere Entwicklungsflächen im Hauptort untersucht. Diese Flächen sollen räumlich an die Ortslage Kosel angrenzen.

In Kosel wurden acht Flächen für eine Siedlungserweiterung untersucht, die in unterschiedlicher Ausprägung für eine Wohnbebauung geeignet sind. Augenscheinlich sind die Flächen E 2 und E 7 aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu empfehlen. Zu diesem Ergebnis führten auch schon die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan, die diese Bereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorsehen.

Daneben sind auch die Flächen E 5 und E 6 gut für eine Siedlungsentwicklung geeignet, wobei aufgrund der feuchten Baugrundverhältnisse im Bereich der Fläche E 6 eine Bebauung dennoch schwer zu realisieren sein wird.

Im Ergebnis hat sich die Gemeinde für einen Teil der Entwicklungsfläche E 2 entschieden, da dieser Bereich nah am Ortszentrum liegt, die verkehrliche Erschließung problemlos hergestellt werden kann, die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, eine Erweiterung nach Osten und Westen möglich ist und die Flächen auch verfügbar sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am Rande der Ortslage von Kosel auszuweisen.

4.2 Planungsalternativen

Die im Bebauungsplan dargestellte Umsetzung berücksichtigt die vorhandenen Knicks und starken Überhänger. Von einem Erhalt der Knicks als geschützte Biotope wird abgesehen, da dies nicht nur mit größeren Abständen der Baugrenze einhergehen würde, sondern sich in der Vergangenheit entlang von privaten Wohngrundstücken als wenig praktikabel erwiesen hat (unzulässige gärtnerische Tätigkeiten).

Eine Nutzung der vorhandenen Koppelzufahrt als Zufahrt zum Wohngebiet würde aufgrund der Lage im Nordwesten der Fläche mehr Verkehrsfläche und weniger nutzbare Wohnbaufläche zur Folge haben. Der alternative Knickdurchbruch wird so schmal wie möglich gehalten, zudem wird die bestehende Koppelzufahrt mit einem bepflanzten Wall geschlossen.

Weitere Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und der Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden eine Prognose zu Schallimmissionen sowie eine Bewertung nach A-RW-1 in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Erhaltungsgebote, der Baumpflanzungen und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B).
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

5.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel sollen im Wesentlichen neue Wohnbauflächen südwestlich der Ortschaft ausgewiesen werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Allgemeine Wohngebiet mit einer GRZ von 0,25 bzw. 0,3 festgesetzt. Gebäude sind eingeschossiger Bauweise zulässig. Neben den Wohnbauflächen werden im B-Plan Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung, öffentliche und private Grünflächen ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt von Norden über den Schmiederedder.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Auswirkungen auf den Menschen sind entsprechend eines Schallgutachtens ermittelt worden. Bezüglich des nördlich angrenzenden Schießstandes werden Maßnahmen außerhalb des B-Planes getroffen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Erholungsnutzung ist von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Zuge der Planung sind Eingriffe in das Knicknetz nicht zu vermeiden. Die Knickrodung und -entwidmungen werden entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ innerhalb eines Ökokontos in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ausgeglichen. Die Knickgehölze des zu rodenden Knickabschnittes bieten potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel, weswegen die Gehölzrodungen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen sind, um das Eintreten von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die GRZ wird mit 0,25 bzw. 0,3 festgesetzt, wobei eine Überschreitung um 50 % für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten zulässig ist. Zusätzlich sind Versiegelungen durch Verkehrsflächen (Straßenverkehrsfläche, Pkw-Parkplätze). Entsprechend der Bilanzierung sind für die Neuversiegelungen Ausgleichsflächen von insgesamt 4.127 m² Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto im Gemeindegebiet.

Schutzgut Wasser: Aufgrund der sandigen Böden im Plangebiet wird anfallendes Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken über geeignete Maßnahmen versickert. Im Straßenraum sind Rigolenfüllkörper vorgesehen. Hierdurch werden Auswirkungen auf das Grundwasser gemindert. Der Erhalt der Knicks sowie die Neupflanzung von Bäumen fördert weiterhin die Verdunstungsrate.

Schutzgut Klima/Luft: Aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der stetigen Windbewegungen sind durch die Ausweisung weiterer Bauflächen am südöstlichen Rand der Ortschaft Kosel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zum Teil durch die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Es sind ortstypische eingeschossige Gebäude mit einer Firsthöhe von 8,50 m zulässig. Zur offenen Landschaft hin werden die entwickelten Knicks weiter für eine Einbindung sorgen. Baumpflanzungen im Plangebiet sorgen für eine weitere Durchgrünung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Die entwidmeten Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung, der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Lage der Bauflächen am Rand einer Ortschaft nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind

aufgrund der Lage der Eingriffsfläche am Rand des baulich genutzten Bereiches und der bisherigen Nutzung ausgleichbar und damit nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 22.02.2024].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 22.02.2024].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE KOSEL (o.J.): Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 22.02.2024].
- INGENIEURBÜRO URBAN (2022): Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss, Büdelsdorf, 03.05.2022
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.2. Stand April 2023.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.

- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LLUR (2022): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 07.01.2022.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (o.J.): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 22.02.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2023): Regionalplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung – Entwurf 2023.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III, Neufassung 2000.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- SCHALLSCHUTZ NORD GmbH: Schallgutachten zum Bauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kosel, Langwedel, 01.09.2022
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. S. 3436).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 562).
- Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Kosel am gebilligt.

Kosel, den

.....

Bürgermeister